Satzung TSV 1909 Gersthofen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr 2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit 2
§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen 4
§ 6 Beiträge und Gebühren 6
§ 7 Haftung des Vereins 7
§ 8 Vereinsorgane 7
§ 9 Mitgliederversammlung (oberstes Organ des Vereins) 8
§ 10 Delegiertenversammlung 9
§ 11 Vereinsrat 11
§ 12 Präsidium 12
§ 13 Aufsichtsrat 14
§ 14 Ältestenrat 15
§ 15 Rechnungsprüfer 15
§ 16 Abteilungen 16
§ 17 Vereinsjugend 16
§ 18 Amtszeiten 16
§ 19 Versammlungsformate (gilt analog für Sitzungen) 17
§ 20 Ordnungen 18
§ 21 Datenschutz 18
§ 22 Sprachregelung 19
§ 23 Auflösung 19
§ 24 Inkrafttreten 19

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 Gersthofen eingetragener Verein" abgekürzt „TSV 1909 Gersthofen e. V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Gersthofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter VR 540 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und der im Verein vertretenen Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV sowie zu dem jeweiligen Sportfachverband vermittelt, dessen Sportart das Mitglied ausübt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - AO - in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

(3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet
a) des Sports zur Erhaltung der Gesundheit.
b) des Breitensports.
c) des Wettkampf- und Leistungssports.
d) der Kunst und Kultur in Form eines Spielmannszuges mit der begrifflichen Behandlung wie Sport.
e) der allgemeinen sportlichen Jugendarbeit und überfachlichen Jugendbetreuung.
f) der Erhaltung und dem Bau von vereinseigenen Sportstätten und Sportgeräten.

(4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
a) Abhaltung eines geordneten Sport-, Spielbetriebes und von Bewegung.
b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen.
c) Aus-, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern, Lehrkräften und Funktionsträgern.
d) Betreuung und Förderung der Mitglieder.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(9) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(10) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die Körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können die Ämter der geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder (§ 12 Abs. (1) a)) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß Abs. (2) trifft
a) bei einer jährlichen Vergütung unter 12.000 € der Vereinsrat. Die weitere Aufgabe ist die Kontrolle der Geschäftsführung der hauptamtlich gegen Vergütung tätigen Präsidiumsmitglieder.
b) bei einer jährlichen Vergütung über 12.000 € die Delegiertenversammlung. Für den Abschluss, die inhaltliche Ausgestaltung (auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung), die Änderung und Beendigung der Dienstverträge ist der Aufsichtsrat zuständig.

(3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Delegiertenversammlung kann abweichend von Abs. (2) und Abs. (5) beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Textform beim Verein (Eingang in der TSV-Geschäftsstelle) um Aufnahme nachsucht.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag an die TSV-Geschäftsstelle delegieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags.

(3) Auf Antrag des Abteilungsleiters können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Austauschschüler) vom Präsidium Kurzmitgliedschaften von minimal drei bis höchstens zwölf Monaten genehmigt werden.

(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht möglich, außer die Satzung regelt dies anders.

(6) Für das Wahlrecht gilt:
   a) Nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben passives Wahlrecht.
   b) Abweichend von a) gilt für die Jugendgremien: Beisitzer haben passives Wahlrecht, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, wobei jedoch der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung/Abteilungsjugendleitungen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Vereinsjugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
   c) Abweichend von a) gilt für die Wahl der Delegierten ein Mindestalter von 16 Jahren.
   d) Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abweichend von Satz 1 haben Jugendmitglieder in den Jugendgremien des Vereins Stimmrecht ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Präsidium gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit bis spätestens zum 31. Oktober möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgeblich. Kann das neu eintretende Mitglied aufgrund der Limitierung des Sportangebots des Vereins die gewünschte Sportart nicht ausüben, so kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang seines Antrags auf Mitgliedschaft seinen sofortigen Austritt in Textform erklären.

(3) Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr in Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung leisten, werden durch das Präsidium nach Ablauf der letzten Mahnfrist aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte von ihm gemeldete Adresse mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
   a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Satzungszweck verstößt,
   b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
   c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
   d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
   e) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins, gegen die Vereinsgrundsätze § 2Abs. (8), (9), oder (10) verstößt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet jeweils mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:
   a) bei volljährigen Mitgliedern: der Vereinsrat
   b) bei minderjährigen Mitgliedern: die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend
   c) bei Mitgliedern des Ältestenrats: die Delegiertenversammlung
   d) bei Präsidiumsmitgliedern: die Delegiertenversammlung

   Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss nach Abs. (5) a) und b) ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.

(6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. Das Anfechtungsverfahren und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Abs. (4) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
   a) Verweis,
   b) Ordnungsgeld, das der Vereinsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 €,
   c) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
   d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung in Kraft.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

(10) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein enden auch etwaige von ihm ausgeübte Vereinsämter.

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Vereinsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und zusätzliche Beiträge für besondere Abteilungsleistungen beschlossen werden.

(3) Bei einer finanziellen Notlage des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Diese darf den einfachen Jahresbeitrag gemäß Abs. (1) und (2) nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Finanzordnung ist möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsrat durch Beschluss festsetzt. Für etwaige notwendige Mahnungen können Mahngebühren verlangt werden. Auslagen für Adressrecherchen sind zu ersetzen. Die Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren werden vom Vereinsrat durch Beschluss festgesetzt.

(6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß Abs. (1) und (3) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und die abteilungsspezifischen Sonderbeiträge und deren jeweilige Fälligkeit gemäß Abs. (2) erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsrats.

(7) Beitragsstundungen oder Beitragsbefreiungen sind bei Vorliegen folgender Gründe möglich. Für die Beitragsbefreiung/-stundung ist der Vereinsrat zuständig und ist vorgesehen
   a) bei Übernahme eines Vereinsamtes/ Tätigkeit als Übungsleiter, sofern der Betreffende nicht am aktiven Sportbetrieb (v. a. kein Trainingsbesuch, keine Wettkampfteilnahme) teilnimmt.
   b) sofern der Betreffende sich in einer finanziellen Notlage befindet und kein öffentlicher Träger den Beitrag übernimmt.
   c) im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Anlässe, wie z. B. herausragende Leistungen, sportliche Erfolge, Jubiläen.

(8) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Monats, wird der Beitrag für den gesamten Monat erhoben.

(9) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

(10) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(11) Bei kinderreichen Familien kann Beitragserlass gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 7 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder beim Besuch derselben, oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nicht, also insbesondere nicht für Unfälle, Diebstähle, sonstige Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Ungeachtet des vorgenannten Haftungsausschlusses besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung des BLSV.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsrat
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat
- der Ältestenrat
- die Rechnungsprüfer
- die Abteilungen

§ 9 Mitgliederversammlung (oberstes Organ des Vereins)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Beschlussfassung über
a) die Änderung des Vereinszwecks
b) die Fusion mit anderen Vereinen
c) die Vereinsauflösung

(3) Die Mitgliederversammlung findet statt,
a) wenn das Präsidium diese einberuft.
b) wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt.
c) wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Mitglieder des Vereinsrats dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt.
d) im Fall von Abs. (2) c) nach Maßgabe des § 23 Abs. (2)

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (z. B. per Post oder E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/ E-Mail gerichtet ist.

(5) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit betreffend Abs. (2) c) wird auf § 23 Abs. (3) verwiesen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der ¾- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mehrere Vorschläge vorliegen oder mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen. Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise alsbald bekanntzugeben.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt und damit Delegierte sind
   a) Kraft Amtes
      - die Mitglieder des Präsidiums,
      - die Abteilungsleiter,
      - der Vorsitzende des Ältestenrats,
      - der Ehrenpräsident,
      - die Ehrenmitglieder sowie
   b) die gewählten Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten dieser Abteilungen nach Maßgabe von Abs. (4).

(2) Jede stimmberechtigte Person hat für sein vertretenes Amt eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (siehe auch § 34 BGB).

(3) Alle Vereinsmitglieder können an den Delegiertenversammlungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Wahl der Delegierten:
   - Die Delegierten und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzdelegierten der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in deren Abteilungsversammlungen gewählt. Delegierte kraft Amtes sind nicht zusätzlich wählbare Delegierte.
   - Jeder Abteilung steht mindestens 1 Delegierter zu.
   - Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung erhöht sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl: auf je angefangene 70 Mitglieder entfällt 1 Delegierter.
   - Insgesamt darf eine Abteilung allein nicht mehr Delegierte stellen als alle anderen Abteilungen zusammen; Delegierte kraft Amtes bleiben dabei unberücksichtigt.
   - Als maßgebliche Mitgliederzahl gilt die Zahl der in der Abteilung angemeldeten Mitglieder zum 1. Januar des laufenden Jahres.
   - Die Delegierten sind dem Präsidium schriftlich spätestens einen Monat vor dem Tag der Delegiertenversammlung zu benennen.
   - Für die Amtszeit der Delegierten wird auf § 18 verwiesen.

(5) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder 1/3 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung können nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte sein. Abs. (8) gilt nicht für die außerordentliche Delegiertenversammlung.

(7) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (z. B. per Post oder E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/ E-Mail gerichtet ist.

(8) Anträge zur Delegiertenversammlung können von allen Vereinsorganen sowie von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen dem Präsidenten bzw. dem Einberufenden schriftlich acht Tage vor der Delegiertenversammlung zugegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit bejaht. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung hinzielen, sind unzulässig.

(9) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(10) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Abstimmungen (Beschlüsse, Wahlen etc.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Durchführung der Abstimmungen erfolgt in Einzelwahlgängen. Gewählt ist bei Wahlen der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mehrere Vorschläge vorliegen oder mehr als 1/3 der stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.

(11) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder anderen Vereinsorgangen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
a) den Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag), sofern die Satzung nichts anderes vorsieht,
b) sonstige Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß § 6, soweit nicht der Vereinsrat zuständig ist,
c) sonstige Mitgliederleistungen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht,
d) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsarbeit,
e) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
f) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrats,
g) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
h) Entlastung, Wahl und die Abberufung des Präsidiums (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters), des Aufsichtsrats, des Ältestenrats, der Rechnungsprüfer.
i) eine entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß § 3 Abs. (2) b),
j) die Bestätigung des Vereinsjugendleiters,
k) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
l) Satzungsänderungen mit Ausnahme der Zweckänderung,
m) die im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzende Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. (2) und den Aufwendungsersatz gemäß § 3 Abs. (5).

(12) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Rahmen von Finanzentscheidungen über
   a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
   b) Neubaumaßnahmen, sofern diese den Wert von 2 % des genehmigten Haushaltsplans übersteigen.
   c) die Aufnahme von Darlehen einschließlich der Bestellung von Sicherheiten, sofern sie den Wert von 2 % des genehmigten Haushaltsplans übersteigen.
   d) Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, sofern diese den Wert von 6 % des genehmigten Haushaltsplans übersteigen.
   e) alle sonstigen Geschäfte/Maßnahmen, die in der Satzung nicht eigens aufgeführt sind, die den Wert von 6 % des genehmigten Haushaltsplans übersteigen.
   f) Die jeweilige Wertgrenze gilt je Geschäfts-/Einzelmaßnahme ohne Abzug der bewilligten Fördermaßnahmen.

(13) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Entlastungen, Wahlen und Bestätigungen hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich zu bestätigen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen.

§ 11 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums
- dem Vorsitzenden des Ältestenrats
- den Abteilungsleitern
- den Ehrenpräsidenten

(2) Der Vereinsrat tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Sitzungen werden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den ersten Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den zweiten, dritten oder vierten Präsidenten einberufen, bei deren Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Präsidiums. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge. Die Einberufung hat schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung nur durch den zweiten oder dritten Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten werden. Bei Verhinderung des Vereinsjugendleiters (Präsidiumsmitglied) und des Vorsitzenden des Ältestenrats hat der jeweilige Stellvertreter das Recht zur Teilnahme.

(5) Es ist zulässig, dass jede Abteilung mit zwei Vertretern (Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter oder Schatzmeister), der Ältestenrat oder die Vereinsjugendleitung (Präsidiumsmitglied) mit einem Stellvertreter an einer Vereinsratssitzung teilnehmen kann. Das Stimmrecht bleibt davon unberührt: jede Abteilung, der Ältestenrat und die Vereinsjugendleitung (Präsidiumsmitglied) haben jeweils nur eine Stimme.

(6) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vereinsrat beschließt über
   a) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und die Genehmigung der Jahresabrechnung.
   b) Beiträge und Gebühren gemäß § 6, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
   c) Beitragsstundungen und Befreiungen gemäß § 6 Abs. (7).
   d) eine entgeltliche Vereinstätigkeit und Übernahme der Kontrollaufgaben gemäß § 3 Abs. (2) a).
   e) den Erlass, die Änderungen und die Aufhebungen aller Vereinsordnungen gemäß § 20.

(8) Der Vereinsrat fasst Beschlüsse im Rahmen von Finanzentscheidungen über
   a) Neubaumaßnahmen im Wert von unter 2 % des genehmigten Haushaltsplans.
   b) die Aufnahme von Darlehen einschließlich der Bestellung von Sicherheiten im Wert von unter 2 % des genehmigten Haushaltsplans.
   c) Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten im Wert von über 2 % und unter 6 % des genehmigten Haushaltsplans.
   d) alle sonstigen Geschäfte/Maßnahmen, die in der Satzung nicht eigens aufgeführt sind, mit einem Wert von über 2 % und unter 6 % des genehmigten Haushaltsplans.

   Die jeweilige Wertgrenze gilt je Geschäfts-/Einzelmaßnahme ohne Abzug der bewilligten Fördermaßnahmen.

(9) Weitere Aufgaben des Vereinsrats
   a) sind die Genehmigung der Gründung, Umbenennung und Auflösung von Abteilungen gemäß § 16 Abs. (1).
   b) sind das Vorschlagsrecht und die Wahl zum Sportler, Sportlerin und Mannschaft des Jahres und von Personen für Sonderehrungen für besondere Verdienste; näheres siehe Ehrungsordnung.
   c) ergeben sich durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die weitergehende Einzelaufgaben auf den Vereinsrat übertragen kann.
   d) ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen.
   e) sind alle Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(10) Über die Sitzungen des Vereinsrats ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Vereinsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem
   a) geschäftsführendem Präsidium:
      - erster Präsident,
      - zweiter Präsident (Finanzen),
      - dritter Präsident,
      - vierter Präsident.
   b) erweitertem Präsidium:
      - fünfter Präsident,
      - sechster Präsident,
      - siebter Präsident (Vereinsjugendleiter).

(2) Die geschäftsführenden Präsidenten nach §26 BGB dürfen kein weiteres Vereinsamt in einer Person vereinigen.

(3) Die Zuordnung der Aufgabengebiete erfolgt in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Präsidenten allein und durch den zweiten Präsidenten, den dritten Präsidenten und den vierten Präsidenten jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite, dritte und vierte Präsident nur im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(5) Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung durch das geschäftsführende Präsidium.

(6) Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, der durch die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend gewählt wird.

(7) Jedes Präsidiumsmitglied kann eine Präsidiums-Sitzung beantragen, die dann innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

(8) Die Sitzungen werden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den ersten Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den zweiten, dritten oder vierten Präsidenten einberufen, bei deren Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied des erweiterten Präsidiums. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge. Die Einberufung hat schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(10) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium beschließt im Innenverhältnis zum Verein im Rahmen von Finanzentscheidungen über
   a) Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten bis zu einem Wert von 2 % des genehmigten Haushaltsplans.
   b) alle sonstigen Geschäfte/Maßnahmen, die in der Satzung nicht eigens aufgeführt sind bis zu einem Wert von 2 % des genehmigten Haushaltsplans.

   Die jeweilige Wertgrenze gilt je Geschäfts-/Einzelmaßnahme ohne Abzug der bewilligten Fördermaßnahmen.

(11) Aufgaben des Präsidiums: Das Präsidium
   a) ist berechtigt, zur Planung und Durchführung besonderer/bestimmter Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger zu berufen und abzuberufen, die nicht Mitglieder des Präsidiums werden und lediglich beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.
   b) kann für bestimmte Arbeiten und Aufgaben bezahlte Arbeitskräfte einstellen.

(12) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks) vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(13) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Aufsichtsratsmitgliedern.
- Aus ihrer Mitte wählen die Aufsichtsräte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollen mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein und dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.
- Zwischen dem Ausscheiden aus einer Amtsfunktion im Verein und der Wahl in den Aufsichtsrat muss ein Zeitraum von mindestens ein Jahr liegen.
- Die Qualifikationen der Aufsichtsräte sollen das gesamte Spektrum der Geschäftsführertätigkeiten des Präsidiums abdecken.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat zudem Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

(4) Der Aufsichtsrat wird nur dann gebildet, wenn die Summe aller Brutto-Vergütungen (=Lohn und Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben) aller Präsidiumsmitglieder mehr als 12.000 € / Jahr betragen. Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder erlöschen automatisch, sobald die Voraussetzung für die Bildung des Aufsichtsrats entfällt.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

(6) Der Aufsichtsrat ist über alle Versammlungen, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Vereins zu informieren. Er kann auf Antrag zu ausgewählten Tagesordnungspunkten teilnehmen und sich beratend beteiligen.

(7) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
a) Abschluss, Inhalt (einschließlich Vergütung) und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums. Über den Abschluss/Kündigung/ Änderung von Dienstverträgen ist der Vereinsrat schriftlich zu informieren.
b) Kontrolle der Geschäftsführung der hauptamtlich gegen Vergütung tätigen Präsidiumsmitglieder. Dies umfasst z. B. die Einsicht in die Buchführung, den Schriftverkehr und die Verträge.
c) Billigung des vom Präsidium erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr bevor die Vorlage beim Vereinsrat erfolgt.
d) Billigung des/der vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses/Jahresabrechnung zur Vorlage beim Vereinsrat.
e) Beratung des Präsidiums.

(8) Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 14 Ältestenrat

(1) Bis zu neun Mitglieder,
- die wenigstens zehn Jahre Vereinsmitglied sind,
- das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
- sowie kein weiteres Vereinsamt innehaben,

bilden den Ältestenrat. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden.

(2) Der Ältestenrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

(3) Der Ältestenrat kann von sich aus oder auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines Betroffenen tätig werden.

(4) Der Ältestenrat kann Ehrungen im Rahmen der Ehrungsordnung durchführen. Er kann Schlichtungen vornehmen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Bis zu acht Vereinsmitglieder, die alle kein weiteres Vereinsamt innehaben dürfen und fachkundig sein sollen, können zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

(3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Rechnungsführung des gesamten Vereins zu prüfen. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf
a) die Aufnahme und Kontrolle der Kassen-, Bank- und Vermögensbestände,
b) die ordnungsgemäße Ausfertigung der Belege und deren zeitgerechte Verbuchung.

(4) Die Rechnungsprüfer haben vom Vizepräsidenten Finanzen, den Abteilungsschatzmeistern sowie vom Vereinsjugendschatzmeister eine Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der buchmäßigen Aufzeichnungen, Belege und der gelieferten Nachweise unterzeichnen zu lassen.

(5) Die Rechnungsprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Delegiertenversammlung mündlich vortragen und bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung mit dem Antrag auf Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen verbinden.

(6) Der schriftliche Prüfungsbericht muss vorliegen, bevor die Genehmigung der Jahresabrechnung im Vereinsrat ansteht. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet an der Vereinsratssitzung, in der die Jahresabrechnung genehmigt wird, persönlich teilzunehmen, um den Vereinsratsmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Für die Umbenennung und Auflösung von Abteilungen ist der Vereinsrat zuständig.

(2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss und die die inhaltlichen Vorgaben des Hauptvereins einzuhalten hat. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend. Die Abteilungsordnung erhält erst Gültigkeit, wenn sie vom Vereinsrat genehmigt ist.

(3) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

(4) Die Abteilungen sind berechtigt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und der ihnen zugewiesenen Mittel finanzielle Verpflichtungen einzugehen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Darüberhinausgehende Verpflichtungen/Rechtsgeschäfte dürfen von den Abteilungen nur nach erneuter Vorlage im Vereinsrat gemäß § 11 Abs. (6) eingegangen werden; andernfalls haftet der Handelnde persönlich.

(5) Die Abteilungsleitung kann vom Präsidium suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Grundsätze des Vereins § 2 Abs. (8), (9), (10), verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Präsidium einberufen werden.

§ 17 Vereinsjugend

(1) Im Verein gibt es eine nach demokratischen Grundsätzen organisierte Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vorschriften der Jugendordnung.

(2) Die Jugend des Vereins entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 18 Amtszeiten

(1) Alle Amtszeiten (auch diejenigen der Delegierten und Ersatzdelegierten) im Verein betragen zwei Jahre.

(2) Alle gewählten Amtsträger bleiben bis zur nächsten, satzungsgemäßen Bestellung des jeweiligen Organs im Amt.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines gewählten Amtsträgers kann das jeweilige Organ (Präsidium, Aufsichtsrat, Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Abteilungsleitung, Vereinsjugendleitung) bis zur satzungsmäßigen Neuwahl sich selbst ergänzen (Kooption). Dies gilt auch, wenn ein Amt bei der Wahl nicht besetzt werden konnte. Im Falle des Wegfalls eines Delegierten/Ersatzdelegierten nimmt die Kooption die jeweilige Abteilungsleitung vor. Dies gilt auch, wenn ein Amt bei der Wahl nicht besetzt werden konnte.

(5) Jede Kooption ist dem Vereinsrat von dem betroffenen Organ schriftlich mitzuteilen. Bei einer Kooption innerhalb des Präsidiums sind die Vereinsmitglieder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen zu informieren. Die Schriftform wird durch E-Mail eingehalten.

§ 19 Versammlungsformate (gilt analog für Sitzungen)

(1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung
a) der Mitgliederversammlung,
b) der Delegiertenversammlung,
c) der Abteilungsversammlungen,
d) der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend und
e) der sonstigen Gremien, wie z. B.
- Vereinsrat,
- Präsidium,
- Aufsichtsrat,

sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Versammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt.

(3) Alternativ können Versammlungen auch durchgeführt werden
a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
b) außerhalb einer Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

(4) Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.

(5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen:
a) für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz
b) Ausschluss von Mitgliedern
c) Auflösung des Vereins

(6) Die Mitglieder eines Gremiums können gegen die Entscheidung gemäß Abs. (4) innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung oder einem Umlaufverfahren gegenüber dem Leiter in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Für die Einberufung einer Versammlung gelten die jeweiligen Regelungen dieser Satzung. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.

(8) Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

(9) Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Leiter die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist von mindestens sieben Tagen ihre Stimme abgeben. Es gelten abweichend von § 32 Abs. (3) BGB die satzungsgemäß vorgegebenen Mehrheitserfordernisse für Präsenzveranstaltungen.

(10) Für Beschlussfassungen gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Versammlungsleiter kann alternativ anordnen, dass die Beschlussfassung
   a) während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse erfolgt. Die Stimmabgabe muss innerhalb der vom Versammlungsleiter festgesetzten Abstimmfrist (z. B. 120 s) nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.
   b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.

(11) Für die Protokollführung gelten, unabhängig vom Durchführungsformat, die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Ordnungen

(1) Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen.

(2) Den Erlass, die Änderungen und die Aufhebungen werden vom Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(3) Ordnungen der Abteilungen bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vereinsrats.

§ 21 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 22 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 23 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird oder
b) der Vereinsrat mit 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließt.

(3) In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(4) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar/Vereinsgebäulichkeiten in Geld umzusetzen haben.

(5) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Gersthofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Für den Fall der Ablehnung durch die Stadt Gersthofen ist das Vermögen an den BLSV zu übergeben.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein ebenfalls dem zuständigen Finanzamt an.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2022 beschlossen und trat mit ihrer Eintragung am 25.08.2022 in das Vereinsregister 25.08.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.04.2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01.01.2026, in Kraft.